

# Betriebsatzung für die Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.

vom 14. Mai 2009

## **Rechtsgrundlagen:**

Aufgrund der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 14. Oktober 2008; GBl. S. 343) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. Juli 2004; GBl. S. 469) wird die Betriebsatzung vom 30. Juni 2005 neu gefasst.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Betriebe Abwasser, Bäder und Parkhaus der Stadt Schramberg sind zu einem Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebesgesetzes zusammengefasst.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.“.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
4. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Abwasserbeseitigungsanlagen und erhebt die zur Finanzierung erforderlichen Gebühren und Beiträge.
5. Der Eigenbetrieb erhebt die so genannte Kleineinleiterabgabe.
6. Der Eigenbetrieb erledigt die in der Eigenkontrollverordnung definierten Aufgaben.
7. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält öffentliche Parkhäuser.
8. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Bäder.

## **§ 2 Organe des Eigenbetriebs**

1. An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung gebildeten Beschließenden Ausschüsse (Ausschuss für Umwelt und Technik und Verwaltungsausschuss), der Oberbürgermeister und die Werkleitung beteiligt.
2. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin bzw. einem Werkleiter.
3. Will die Werkleitung Beamte oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

## **§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für den Eigenbetrieb fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die aus wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Gründen für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

## **§ 4 Allgemeine Zuständigkeit der Beschließenden Ausschüsse**

Für die Beziehungen zwischen Gemeinderat, Beschließenden Ausschüssen, Oberbürgermeister und Werkleitung gelten die Bestimmung in §§ 9 und 10 der Hauptsatzung entsprechend.

## **§ 5 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für alle Aufgabengebiete des Eigenbetriebs, soweit die Angelegenheiten nicht dem Verwaltungsausschuss übertragen sind (§ 6 der Betriebsatzung).

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes
2. Verzicht auf Forderungen,
3. Stundung von Forderungen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Dem Oberbürgermeister werden aus dem Aufgabenkreis des Gemeinderates Befugnisse entsprechend § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schramberg übertragen, soweit diese nicht der Werkleitung übertragen sind.

## **§ 8 Zuständigkeit der Werkleitung**

1. Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
2. Dem Werkleiter werden folgende Befugnisse übertragen, soweit diese nicht schon als Geschäfte der laufenden Betriebsführung kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen:
  - 2.1 Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes, soweit dazu nicht der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat zuständig sind, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen bis Entgeltgruppe 8 TVöD und das Aufrücken nach diesen Vergütungsgruppen, sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach Arbeitsrecht (z. B. Tarifrecht) ein Rechtsanspruch besteht,
  - 2.2 Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen entsprechend den Vorschussrichtlinien des Landes
  - 2.3 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese nicht mehr als 20.000,- Euro betragen,
  - 2.4 Erlass von Forderungen und Verzicht auf Forderungen bis zum Betrag von 10.000,- Euro oder Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,- Euro,
  - 2.5 Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
  - 2.6 Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausordnungen,
  - 2.7 Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
  - 2.8 Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.9 Aufnahme der im Wirtschaftsplan durch den Gemeinderat genehmigten Kredite,
  - 2.10 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

- 2.11 Anlegung von Geldvermögen,
  - 2.12 Verwendung von Deckungsreserven,
  - 2.13 Übernahme von Gewährschaften und sonstigen Ausfallgarantien bis 100.000,- Euro,
  - 2.14 Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.15 Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen ohne Wertgrenze,
  - 2.16 Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 100.000,- Euro, Tausch und Veräußerung von Grundstücken von 100.000,- Euro,
  - 2.17 Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
  - 2.18 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis 150.000,- Euro des einjährigen Wertes,
  - 2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss gerichtlicher Vergleiche ohne Wertgrenze - im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 16 der Gemeindeordnung,
  - 2.20 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 500,- Euro,
  - 2.21 Freiwillige Geldzuwendungen bis zu 5.000,- Euro.
3. Abschluss von Verträgen
4. Die Bestimmung in § 14a Absatz 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **§ 9 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 100.000,- Euro festgesetzt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 14. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 5. Dezember 1991, zuletzt am 30. Juni 2005 geändert, außer Kraft.